

Information Nr.

IV - 201107

Datum: 1. Juni 2007

TOP 5

Betr.: Bürgerfunk im lokalen Rundfunk
hier: Konzeptpapier zur Erarbeitung einer Fördersatzung

Beratungsfolge der Gremien:

Ausschuss für Forschung und Medienkompetenz

Inhalt der Information:

Konzeptpapier zur zukünftigen Förderung des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk

In Vertretung


Dr. Jürgen Brautmeier

Schlagworte für die Dokumentation:

Beratungsergebnis:
Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Konzeptpapier zur zukünftigen Förderung des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk

Mit der Verabschiedung des Entwurfs des 12. Rundfunkänderungsgesetzes in zweiter Lesung am 25.05.2007 im nordrhein-westfälischen Parlament wird die gesetzliche Grundlage für die Förderung von Bürgermedien grundlegend geändert.

Das bislang geltende Gesetz sieht die Förderung in Form der Beitragsförderung vor. Im Gegensatz dazu fördert die LfM nach dem voraussichtlich im Sommer 2007 in Kraft tretenden Rundfunkänderungsgesetz Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk, und zwar vorrangig die, die Medienkompetenz durch Schulprojekte in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft stärken. Ferner unterstützt sie Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen. Art und Umfang der Zuschussgewährung und die Antragsberechtigung regelt die LfM durch Satzung.

Eine Übergangsvorschrift des neuen Landesmediengesetzes sieht vor, dass die bisherige Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Förderung der Bürgermedien gem. § 82 Abs. 5 Satz 1 LMG NRW (Fördersatzung Bürgermedien) vom 12.12.2003 bis zum 31.12.2007 fortgelten soll. Dies bedeutet, dass die LfM bis zum 01.01.2008 eine an das neue LMG NRW angepasste Fördersatzung in Kraft treten lassen muss, um ihre Satzungscompetenz nach dem Landesmediengesetz lückenlos auszufüllen.

Korrespondierend zu dem Paradigmenwechsel der gesetzlichen Fördersystematik werden nunmehr andere bzw. bestimmte Voraussetzungen an den Zugang zum Bürgerfunk gesetzlich formuliert. § 72 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, dass die bürgerfunkbetreibenden Gruppen über eine geeignete Qualifizierung verfügen müssen. Auch hier regelt die LfM das Nähere durch Satzung. In dieser ist festzuschreiben, dass eine geeignete Qualifizierung die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erfordert.

Auch im Hinblick auf die notwendig werdende Qualifizierung bzw. des Qualifizierungsnachweises wurde in den Entwurf des 12. Rundfunkänderungsgesetz eine Übergangsvorschrift aufgenommen. Danach hat die LfM bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des 12. Rundfunkänderungsgesetz eine Satzung zu erlassen, die der Umsetzung des Qualifizierungserfordernisses dient.

Als Grundlage für die Erarbeitung und Verabschiedung dieser Satzungen sollen im Folgenden in einem ersten Schritt die Grundzüge der zukünftigen Fördersystematik skizziert werden. Nach der Befassung der Gremien der LfM müssen diese Grundsätze dann formal in eine Fördersatzung und ergänzende Richtlinien umgesetzt werden, wie es in der Vergangenheit bei der bisherigen Fördersystematik bereits der Fall war. Parallel hierzu wird eine Nutzersatzung erarbeitet.

1. Ziele und Grundsätze der Förderung

Die Förderung hat zum Ziel, die Programmqualität des Bürgerfunks stetig weiterzuentwickeln. Gefördert werden sollen vornehmlich Schulprojekte sowie Maßnahmen und Projekte zur Ausbildung und Qualifizierung im Bürgerfunk.

Die LfM hat darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Mittel für den Bürgerfunk im Kontext von Schule verwandt wird. Andere Projekte können dann gefördert werden, wenn die vorhandenen und vorrangig zu vergebenden Mittel für Schulprojekte und für Maßnahmen und Projekte in der Ausbildung und Qualifizierung nicht ausgeschöpft werden. Dabei achtet die LfM auf eine gleichmäßige Verteilung auf alle Verbreitungsgebiete.

2. Förderung von Projekten

2.1. Grundsätze

Im Rahmen der Projektförderung werden vorrangig Schulprojekte gefördert, die die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler stärken und in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft durchgeführt werden. Alle Projekte sollen dem Funktionsauftrag des Bürgerfunks entsprechen, also zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beitragen, das lokale Informationsangebot ergänzen und zum Erwerb von Medienkompetenz beitragen.

Die Projekte sind zeitlich zu befristen. In ihrem Rahmen können die redaktionellen und technischen Qualitäts- und Produktionsstandards erlernt werden, mit dem Ziel, den Erwerb der Medienkompetenz der Beteiligten zu stärken.

Die Projekte müssen einen Bezug zum Rundfunk haben. Die im Rahmen dieser Projekte entstehenden Radioproduktionen können im Rahmen der für den Bürgerfunk zur Verfügung stehenden Sendezeit zur Sendung angemeldet werden.

2.2. Art der Förderung

Die mit den Projekten in Zusammenhang stehenden Kosten sollen entweder nach Projektstunden oder Teilnehmertagen berechnet werden. Die Prinzipien der Förderung orientieren sich am nordrhein-westfälischen Weiterbildungsgesetz. Einzelheiten der Förderung werden durch Richtlinien der LfM geregelt.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen der LfM wird ein Durchschnittbeitrag für die anteilige Förderung von Teilnehmertagen oder Projektstunden festgelegt. Abhängig von den insgesamt für Bürgerfunkprojekte in den Haushalt der LfM eingestellten Mittel werden diese anteilig auf die Verbreitungsgebiete umgelegt.

Durch die Förderung von Teilnehmertagen oder Projektstunden erhalten die Antragsteller die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen über die genaue Verwendung der Mittel zu entscheiden, also über die Gewichtung von Honoraren, Infrastruktur, Technik etc. im jeweiligen Projekt.

3. Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekten und -maßnahmen

3.1. Grundsätze

Adressaten der Angebote sind die Bürger, die Hörfunkbeiträge produzieren wollen, sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Einrichtungen, die entsprechende Qualifizierungsangebote unterbreiten.

Dieses Angebot soll von Multiplikatoren bzw. Medientrainern erbracht werden, die in einem systematischen und an einheitlichen Qualitätsstandards ausgerichteten Aus- und Weiterbildungskonzept geschult werden. Dazu sollen Qualifizierungskonzepte entwickelt bzw. vorhandene Konzepte weiterentwickelt werden, die dauerhaft den Zielgedanken einer gehobenen Programmqualität im Bürgerfunk verfolgen. Dazu zählen insbesondere die Qualifizierungsmaßnahmen, in deren Rahmen die Eignung nach § 72 LMG erworben werden kann.

Insgesamt sollen auf unterschiedlichen Ebenen bedarfsgerechte Qualifizierungsangebote gefördert werden. Je nach Gegenstand und Zielgruppe der Qualifizierung sollen die Angebote lokal, regional oder landesweit organisiert und getragen werden. Die LfM kann regionale und landesweite Qualifizierungsmaßnahmen ausschreiben.

3.2. Art der Förderung

Wie bei der Projektförderung sollen die mit den Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten entweder nach Projektstunden oder Teilnehmertagen berechnet werden.

Durch die Förderung soll bei entsprechendem Bedarf in jedem Verbreitungsgebiet ein Mindestangebot an Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden, um einer ausreichenden Zahl von Interessenten den Erwerb einer geeigneten Qualifikation zu ermöglichen.

Die Maßnahmen auf regionaler und landesweiter Ebene sowie für die Weiterentwicklung einheitlicher Qualitätsstandards sollen ebenfalls nach Projektstunden oder Teilnehmertagen berechnet werden.

4. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger können Gruppen und Einrichtungen sein, deren Projekte und Maßnahmen gem. Ziffer 2 und 3 geeignet erscheinen, einen Beitrag zur Stärkung der in Ziffer 1 genannten Ziele zu leisten.

Auswahlkriterien für die Vergabe, wenn es mehr Anträge als zur Verfügung stehende Mittel gibt, richten sich danach, ob ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem eingeführt ist, eine breite finanzielle Unterstützung durch Kooperationspartner gewährleistet oder ein hoher Eigenmittel- bzw. Drittmittelanteil nachgewiesen wird.

Für Träger von Projekten sowie von Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen, deren jährliche Förderung einen in den Richtlinien festzulegenden Betrag übersteigt, wird ab dem 01.01.2009 eine Nachweispflicht für ein Qualitätssicherungssystem eingeführt.

